

Ihre gesetzliche Unfallversicherung informiert

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz



für Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr



UNFALLKASSE SACHSEN

Was leisten wir ?

Eine wichtige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist die **Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.**

Wir beraten Träger der Einrichtungen, bieten Seminare und Fortbildungen an, erlassen Unfallverhütungsvorschriften und wirken bei der Erstellung von Medien zum Arbeits- u. Gesundheitsschutz mit.

Ist ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um Ihre Gesundheit wieder herzustellen bzw. Sie und Ihre Familie finanziell abzusichern:

Heilbehandlung und Pflege

- Erstversorgung
- Behandlung beim Arzt, im Krankenhaus, in speziellen berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken und Sonderstationen sowie in Rehabilitationseinrichtungen einschließlich Übernahme der notwendigen Fahr- und Transportkosten
- bei Zahnschäden zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege
- bei Pflegebedürftigkeit: Pflegegeld, Pflegekraft oder Heimpflege

Berufliche Rehabilitation

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme
- Berufsvorbereitung einschließlich der wegen eines Gesundheitsschadens erforderlichen Grundausbildung
- berufliche Anpassung, Fortbildung, Ausbildung und Umschulung einschließlich des dazu erforderlichen schulischen Abschlusses
- Arbeits- und Berufsförderung im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte

Soziale Rehabilitation

- Kraftfahrzeughilfe (z.B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung)
- Wohnungshilfe (z.B. behindertengerechter Umbau)
- Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung
- Haushaltshilfe
- Reisekosten
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung
- Übernahme der mit den berufsfördernden Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte

Was leisten wir ?

Geldleistungen

- *Verletztengeld* für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über Ihre Krankenkasse ausgezahlt. Die Höhe bemisst sich nach Ihrem Verdienst im letzten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungszeitraum vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Für Selbständige richtet sich die Berechnung des Verletztengeldes nach dem im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (siehe Steuerbescheid).
- *Übergangsgeld* während der beruflichen Reha-Maßnahmen
- *Versichertenrente*, wenn die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist
- Leistungen an Hinterbliebene: *Sterbegeld, Übernahme der Kosten der Überführung, Hinterbliebenen-Renten und Hinterbliebenen-Beihilfen*
- *Abfindung von Renten* (unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag)
- *Mehrleistungen*: Das sind über die oben bereits näher erwähnten Regelleistungen hinausgehende Geldleistungen zum Verletzten- und Übergangsgeld sowie zu den Versicherten- und Hinterbliebenenrenten. Sie sollen diejenigen belohnen, die sich im Interesse von Leben und Gesundheit anderer oder für das Gemeinwohl eingesetzt und dabei einen Versicherungsfall erlitten haben.
- *Zusatzleistungen im Bereich der Feuerwehr* werden zusätzlich zu den Regel- und Mehrleistungen in Form eines Einmalbetrages gezahlt, wenn aufgrund der Folgen eines Versicherungsfalls im Feuerwehrdienst dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (MdE = 100 v.H.) oder eine dauernde teilweise Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wird. Bei Tod eines Versicherten infolge eines Arbeitsunfalls im Feuerwehrdienst wird an die Angehörigen des Versicherten eine Zusatzleistung in Form eines Einmalbetrages gezahlt.



Der diesem Merkblatt beigefügte Einleger informiert Sie anhand einiger Beispiele über die Höhe der jeweiligen Geldleistungen.

Übrigens: Alle Leistungen der **UNFALLKASSE SACHSEN** sind steuerfrei.

Wer ist versichert ?

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt auch Menschen, die sich für das Gemeinwohl in besonderer Weise engagieren. Aus diesem Grund sind Sie umfassend abgesichert, falls Sie im Rahmen des Feuerwehrdienstes einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden sollten.

Der Versicherungsschutz ist für Sie beitragsfrei. Die Kosten trägt der Freistaat Sachsen.

Gesetzlich unfallversichert sind Sie, wenn Sie

- in einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Jugendfeuerwehr des Freistaates Sachsen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind,
- der Verbandstätigkeit in den Organen, Beiräten und Ausschüssen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. oder einem der ihm angehörenden Kreis- und Ortsfeuerwehrverbände unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich nachgehen,



aber auch dann, wenn Sie - ohne Feuerwehrmitglied zu sein -



- an Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen,
- bei einem Brand oder öffentlichen Notstand die Feuerwehr alarmieren und bis zu deren Eintreffen Lösch- und Rettungsdienste leisten
- oder von einem Angehörigen einer Feuerwehr dazu aufgefordert werden, Nothilfe zu leisten.

Die in den Berufsfeuerwehren oder Freiwilligen Feuerwehren des Freistaates Sachsen Beschäftigten oder in betrieblichen Feuerwehren Tätigen werden durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Dienstunfällen geschützt.

Eine unfallfreie Zeit wünscht Ihnen Ihre

Wann sind Sie versichert ?

Versichert sind Sie bei allen Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und die als Feuerwehrdienst angeordnet sind:

- Brandbekämpfung, Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten vor Bränden, Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen,
- technische Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Brandverhütungsschauen, Brandsicherheitswachen und Aufklärung der Bevölkerung über brandschutzgerechtes Verhalten, Brandschutzberatungen sowie sonstige Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen,
- Arbeits- und Werkstättendienst,
- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Dienstsport angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist,
- Informationsfahrten, die den Belangen der Freiwilligen Feuerwehr wesentlich dienen und als Dienstoffahrt angeordnet wurden. Fahrten ins Ausland sind spätestens 8 Tage vor Reiseantritt anzumelden.
- sonstige Feuerwehrveranstaltungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte mit offiziellem Charakter.

Außerdem sind Sie auch auf dem unmittelbaren Weg zum Feuerwehrdienst bzw. Einsatz und nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Nicht versichert sind Sie bei privaten Tätigkeiten (z.B. Essen und Trinken, privates Zusammensein im Anschluss an eine Dienstveranstaltung), bei privaten Unterbrechungen der an sich versicherten Wege, auf Umwegen, Abwegen sowie bei Unfällen infolge Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauchs.



... und wenn etwas passiert ?

Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- Lassen Sie sich sofort ärztlich behandeln. Bei Augen-, HNO- oder Zahn-Verletzungen suchen Sie bitte umgehend den entsprechenden Facharzt auf. Bei allen übrigen Verletzungen ist unbedingt ein *Durchgangsarzt* aufzusuchen, wenn Sie mit Arbeitsunfähigkeit rechnen müssen oder wenn Sie länger als eine Woche der ärztlichen Behandlung bedürfen.
- Weisen Sie den Arzt unbedingt darauf hin, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die **UNFALLKASSE SACHSEN** der zuständige Unfallversicherungsträger ist.
- Informieren Sie so schnell wie möglich Ihren Wehrleiter über den Unfall. Dieser muss sofort die vorgeschriebene Unfallanzeige ausfüllen und über die Gemeinde an die **UNFALLKASSE SACHSEN** weiterleiten, wenn Sie länger als 3 Tage arbeitsunfähig sind.
- Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen gesundheitlich geschädigt werden sowie schwere Unfälle sind der **UNFALLKASSE SACHSEN** unverzüglich -ohne schuldhaftes Zögern- telefonisch oder per Fax anzuzeigen.
- Bei leichteren Unfällen, die zu keiner Arbeitsunfähigkeit oder ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit führen oder deren Folgen nicht länger als eine Woche behandelt werden müssen, ist in der Regel auch keine Unfallanzeige nötig. Diese Unfälle sind im Verbandbuch, welches von der **UNFALLKASSE SACHSEN** bezogen werden kann, zu dokumentieren und der Gemeinde formlos zu melden.
- Sie können gemäß § 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII von der Gemeinde verlangen, dass Ihnen eine Kopie der Unfallanzeige überlassen wird.

Haben Sie noch Fragen? Wir informieren Sie gern:

UNFALLKASSE SACHSEN, Postfach 42, 01651 Meißen
Tel. (0 35 21) 724 - 0 • Fax -111 • e-mail:UKSSEKGF@AOL.COM
Internet: <http://unfallkassesachsen.de>

Ihr direkter Draht zu uns:

Entschädigung Herr Stachuletz ... (0 35 21) 724 - 264
Prävention Herr Patzak (0 35 21) 724 - 303

Herausgeber: **UNFALLKASSE SACHSEN**, Rosa-Luxemburg-Str.17 a,
01662 Meißen

Fotos: Joachim Petrasch

Stand: September 1999, Bestell-Nr.: GUV 20.30 Sa